

Vorschlag der Neufassung der Satzung

St. Elisabethenverein Bettringen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „St. Elisabethenverein Bettringen e. V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd-Bettringen

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Wahrnehmung aller caritativ-sozialen Aufgaben innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus Bettringen.
Das Angebot steht allen Bettringer Bürgern offen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion, Herkunft und Staatsangehörigkeit.

Hierzu gehören insbesondere:

- a. Betrieb einer organisierten Nachbarschaftshilfe nach den Richtlinien des Fachverbands „Zukunft Familie e.V. der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ mit den Schwerpunkten:
 - Entlastungsangebote für pflegende Angehörige
 - Entlastungsangebote für Familien
 - Unterstützung von alten, kranken und behinderten Menschen
 - b. Förderung von sozial-caritativen Maßnahmen
 - c. Kooperation mit privaten oder öffentlichen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Gewährung von Zuschüssen für die Betreuung älterer Mitbürger
 - e. Unterstützung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Gewählte Ausschussmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, jedoch nicht höher als die Ehrenamtszuschale gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Fachverband „Zukunft Familie e. V. der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres,
 - c. bei nichtbezahlen von mindestens zwei Jahresbeiträgen,
 - d. bei vereinsschädigendem Verhalten, durch Ausschluss eines Mitglieds auf Beschluss des Ausschusses
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags im ersten Quartal eines Jahres durch Bankeinzugsverfahren verpflichtet.
5. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein einzeln vertreten.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ein.
3. Er vollzieht die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung, sofern nicht ein anderes Organ des Vereins beauftragt wird.
4. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§8 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu 6 weiteren Mitgliedern,
 - f) einem beratenden Mitglied des jeweils gewählten Kirchengemeinderates,
 - g) sowie kraft Amtes dem jeweiligen zuständigen Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde St. Cyriakus Bettringen in der Seelsorgeeinheit „Unterm Bernhardus“.
 - h) Die Einsatzleiter und Fahrdienstleiter oder ihre Stellvertreter gehören als beratende Mitglieder dem Ausschuss an, sofern sie nicht gewählte Ausschussmitglieder sind.
 - i) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Aufgaben des Ausschusses
 - a) Festlegung der Leistungen und Gebühren im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.
 - b) Entscheidungen über Änderungen des organisierten Fahrdienstes.
 - c) Ermäßigung oder Erlass der Gebühren bzw. des Mitgliedsbeitrages bei sozialen Härtefällen.
 - d) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit sie nicht vom Vorstand erledigt werden können oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - f) Vorläufige Entscheidungen in dringenden Vereinsangelegenheiten, vorbehaltlich der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.
 - g) Der Ausschuss wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.
 - h) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - i) Über den Verlauf der Ausschusssitzungen, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung:
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorsitzenden einberufen.
 - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt, in den sozialen Medien der Kirchengemeinde und durch Bekanntgabe in den Gottesdiensten.
 - c) Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
 - d) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
 - e) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

- f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - h) Bei Satzungsänderung beschließt die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit, bei Vereinsauflösung mit ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - i) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 - j) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme
 - des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden,
 - des Kassenberichts des Kassiers,
 - des Tätigkeitsberichts der Einsatz- und Fahrdienstleiter.
 - b) Entlastung von Vorstand, Kassier und Ausschuss
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Wahl des Vorstands und seines Stellvertreters
 - e) Wahl des Kassiers
 - f) Wahl des Schriftführers
 - g) Wahl der Ausschussmitglieder
 - h) Wahl der 2 Kassenprüfer
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, welche die Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Cyriakus Schwäbisch Gmünd-Bettringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke verwendet.
3. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 7. April 2019 in Kraft und ersetzt die seitherige Fassung vom 24.09.1975.